

Referate I 6/ I 7

Stand: Juli 2016



## **HINWEIS**

Anforderungen an eine Projektskizze für Projekte zur Förderung innovativer Energietechnologien (Förderung nach Teil II Nr. 3 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 02.12.2015)

Die Projektskizze ist gemeinsam mit dem Ergebnis der fachtechnischen Beurteilung Grundlage Ihres Förderantrages, den Sie bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) in elektronischer und in schriftlicher Form stellen (siehe Anlagen im Förderantrag "Projektbeschreibung").

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 1. Art des Vorhabens (Teil II Nr. 3.3 der Richtlinie):
  - a. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE), das die wissenschaftliche Erarbeitung von grundlegenden Erkenntnissen, Strategien und Lösungen bzw. Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen mit dem Ziel der Anwendung neuer Techniken oder Verfahren zum Gegenstand hat oder
  - b. Pilot- und Demonstrationsprojekt (PuD), das der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dient bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Techniken und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellt und Mängel beseitigt,

in den Bereichen Steigerung der Energieeffizienz/Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien, rationelle Energieerzeugung und -verwendung, Speicherung von Energie und Netzintegration.

- 2. Antragssteller (Teil II Nr. 3.2 der Richtlinie):
  - a) Kontaktdaten der Ansprechperson
  - b) Hinweise zur Unternehmensgröße (KMU-Kriterien gemäß Teil III A Nr. 7 der Richtlinie) bzw. zur Forschungseinrichtung (u.a. Teil III A Nr. 8 der Richtlinie)
  - Angabe, ob die Umsetzung des Vorhabens im Rahmen eines Contractings erfolgt
- 3. Zielsetzungen des Vorhabens im Hinblick auf (Teil II Nr. 3.1 der Richtlinie):
  - a) Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Technologien
  - b) Verfahren und Strategien
  - c) Verringerung klimarelevanter Emissionen (Treibhausgasminderung)
  - d) Minderung des Energieverbrauchs
- **4.** Geplanter Durchführungszeitraum, Projektbeginn, Projektende (Teil III A Nr. 6 der Richtlinie)
- 5. Kooperationspartner/Kompetenzen, z. B. Unternehmen, Universitäten und Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (Teil II Nr. 3.4.1 der Richtlinie): Eingruppierung der Kooperationspartner (Nicht-KMU, KMU; Forschungseinrichtung etc.), Angaben zum Sitz der Kooperationspartner, zur Aufteilung der zuwendungsfähigen Kosten zwischen den Kooperationspartnern sowie zu geplanten Veröffentlichungen.
- **6.** Ausgangssituation, Stand der Technik, Bedarf an neuen Technologien, bisherige Vorarbeiten (Teil I Nr. 3.3 der Richtlinie)
- 7. Beschreibung des geplanten Vorhabens:
  - a) Beschreibung in Textform (Technologische, ökonomische und ökologische Aspekte (Abgrenzung zu marktgängigen Lösungen, Ausführungen zum Innovationsgrad),
  - b) ggf. Berechnungen und grafische Darstellungen im Hinblick auf die anvisierte Energie- bzw. Treibhausgaseinsparung, zur Energieeffizienz sowie zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit,
  - c) Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu einem herkömmlichen Projekt (gleichbedeutend mit einer weniger umweltfreundlichen bzw. weniger energieeffizienten

Projektalternative, die auch ohne Beihilfe durchgeführt werden könnte).

- **8.** Marktausblick/Verwertung/Dokumentation und geplante Form der Veröffentlichung (Teil II Nr. 3.3 der Richtlinie)
- 9. Übertragbarkeit der Ergebnisse dieses Vorhabens auf andere Projekte
- 10. Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- **11.** Voraussichtliches Investitionsvolumen und Ausgaben (Teil II Nr. 3.4.2 3.4.4 der Richtlinie):
  - a) Eindeutige für die Projektführung nachweisbare, direkte Personalausgaben (ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten),
  - b) Gemeinkosten in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben,
  - c) Sachausgaben,
  - d) Ausgaben für Aufträge an Dritte (ohne Berücksichtigung von pauschalierten Gemeinkosten)

Bei der Förderung von Verteilnetzen (Fernwärme- und Fernkältesystemen) sind für den Investitionszeitraum die relevanten Betriebsgewinne auszuweisen.

**12.** Kumulation, z.B. mit Bundesförderung (Teil III A Nr. 16 der Richtlinie):

Bei Inanspruchnahme weiterer Beihilfen (in Form von (nicht) rückzahlbaren Zu- bzw. Vorschüssen, Zinszuschüssen, verbilligten Krediten, Garantien, Steuervergünstigungen, Risikofinanzierungsmaßnahmen, zusätzliche zum Marktpreis gezahlter Prämien, Beteiligungen etc.) bitte Angaben :

- a) zu Fördermittelgebern und den ggfs. in Anspruch genommenen Förderprogrammen,
- b) zur Abgrenzung und Höhe der zusätzlichen Beihilfen und zu
- c) den Förderbestimmungen

## 13. Anmerkungen

Vergaberechtliche Vorgaben sind einzuhalten.

Mit dem Vorhaben darf erst nach bestandskräftig werden des Zuwendungsbescheides, der durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erstellt wird, begonnen werden.

## 14. Erstellung der Projektskizze

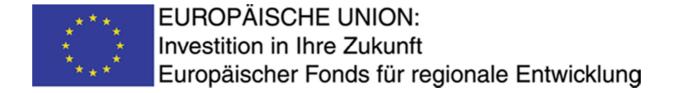
Ansprechpartner für die Förderprojekte nach Teil II Nr. 3 der Richtlinie ist für innovativer Energietechnologien das Fachreferat I6 Energiepolitik, Erneuerbare Energien, Energietechnologien.

Ansprechpartner für die Förderung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz/Energieeinsparung ist das Referat I 7 Energieeffizienz, Energieberatung.

Mit der fachlichen Prüfung der Projektskizze kann vom HMWEVL ein Dritter beauftragt werden.

## Kontakt:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVL), Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611-815-0.



In der folgenden Übersicht sind die zuwendungsfähigen Ausgaben aufgeführt:

Nr.	Richtlinie	AGV O	Vorhabe n	Voraussetzungen der zuwendungsfähigen Ausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben sind daher:	Antragsformular	Hinweise
1	Teil II Nr. 3	Art. 25	P+D und F+E	Personalkosten sind hier z.B. Kosten für Forscher,Techniker und sonstiges Personal	für die Projektführung nachweisbare direkte <b>Personalausgaben</b> , ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten	Personalausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	
				Zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (u.a. Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen	für die im Zusammenhang mit den Investitionsmehrkosten enstehenden <b>Gemeinkosten</b> in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten	Personalausgaben (Gemeinkosten 15 % der ff. direkten Personalausgaben)	
				Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, dann ist nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelle Wertminderung förderfähig.	Sachausgaben (Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, Ausgaben für die Studie)	Sachausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	
				Die förderfähigen Kosten für die Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie			
2	Teil II Nr. 3	Art. 36	P+D	Die Investitionen müssen entweder die durch Unionsnormen (z.B. Richtlinie 2012/27/EU Energieffizienrichtlinie oder Richtlinie 2000/60/EG Wasserrahmenrichtlinie) gesetzte Vorgaben übertreffen oder bei Fehlen dieser Normen den Umweltschutz	für die Projektführung nachweisbare direkte <b>Personalausgaben</b> , ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten	Personalausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	Nur Personal- und Sachausgaben, die Investitions- mehrkosten sind
				zusätzliche Ausgaben im Vergleich zu einer vergleichbaren Anlage herkömmlicher Technologie, die dem Stand der Technik entspricht (hvestitionsmehrkosten)	Sachausgaben	Sachausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	
3	Teil II Nr. 3	Art. 40	P+D	neu installierter oder modernisierter KWK- Block, der nach der Richtlinie 2012/27/EU Art. 2 Nr. 34 i.V. mit Anlage II im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen erbringen muss	für die Projektführung nachweisbare direkte <b>Personalausgaben</b> , ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten	Personalausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	Nur Personal- und Sachausgaben, die Investitions- mehrkosten sind
				KWK-Technologien, nach der Richtlinie 2012/27/EU Art. 2 Nr. 33 i.V. mit Anlage I sind z.B. a) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess) b) Gegendruckdampfturbine c) Entnahme-Kondensationsdampfturbine d) Gasturbine mit Wärmerückgewinnung e) Verbrennungsmotor f) Mikroturbinen g) Stirling-Motoren h) Brennstoffzellen i) Dampfmotoren j) Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum k) Jede andere Technologie oder Kombination von Technologien, für die die Begriffsbestimmung von Artikel 2 Nummer 30 gilt, wonach "Kraft-Wärme-Kopplung" (KWK): die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer oder mechanischer	Sachausgaben (Ausgaben für die Anlage)	Sachausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	
				Zusätzliche Ausgaben im Vergleich zu einer vergleichbaren Anlage herkömmlicher Technologie, die dem Stand der Technik entspricht (Investitionsmehrkosten)			
4	Teil II Nr. 3	Art. 41	P+D	Neue Wasserkraftanlagen, die der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) entsprechen	für die Projektführung nachweisbare direkte <b>Personalausgaben</b> , ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten	Personalausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	Wasserkraftanlagen für Hessen derzeit nicht geplant, da Potenzial weitestgehend ausgeschöpft ist. Biokraftstoffe werden im HMUKLV gefördert. Nur Personal- und Sachausgaben, die Investitionsmehrkosten sind
				Zusätzliche Ausgaben im Vergleich zu einer vergleichbarren Anlage herkömmlicher Technologie, die dem Stand der Technik entspricht (Investitionsmehrkosten)	Sachausgaben	Sachausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	
5	Teil II Nr. 3	Art. 46	P+D	Definition danach: ein "effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem" nutzt mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme	für die Projektführung nachweisbare direkte <b>Personalausgaben</b> , ohne Neben- und Arbeitsplatzkosten	Personalausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	Nur Personal- und Sachausgaben, die Investitions- mehrkosten sind
				Investitionsmehrkosten für Bau, Erweiterung und Modernisierung von einer oder mehrerer Erzeugungseinheiten, die notwendig sind, um sie als effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem zu betreiben nach der Richtlinie 2012/27/EU Art. 2 Nr. 41  Die Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten.	Sachausgaben (Ausgaben für Bau, Erweiterung oder Modernisierung der Erzeugungseinheiten und Investitionskosten für das Verteilnetz)	Sachausgaben - Vergabe Leistungen an Dritte - Eigenleistungen	